

- 3.) an Dasselbe Anzeige zu erflatten habe, wenn
- a) während der Dauer des Beisammenseyns der Deputation die Einberufung eines Stellvertreters beantragt werde, oder
  - b) die Deputation selbst für angemessen finden sollte, sich zu vertagen, oder endlich
  - c) wenn das Geschäft für beendigt anzusehen sey.

Nachrichtlich bemerkt durch

Christian Bernhardt von Watzdorf,  
Geh. Referendar.